

# CODIV-19 Verordnungen und Strafrecht

WEBINAR@WEBLAW

Coronavirus: Praxisfragen aus rechtlicher Sicht VII

14. Mai 2020

RA lic.iur. David Zollinger

# DISCLAIMER

Wir halten uns selbstverständlich an alle geltenden Regelungen und rufen nicht zum Normenbruch auf.

Aber kritische Fragen zu stellen ist in einer Demokratie ein Bürgerrecht – und für Fachleute eigentlich selbstverständlich.

# 1000 Franken Busse St. Galler Solarium-

## Betreib

8 **Blick**

# Er l we

Das Coronaviru  
S.\* (55) bis jet  
fangen. Trotz d  
Erreger für den  
ber aus St. M  
heftige juristic  
zen mit sich: l  
**Bürger im Kant  
i.S. der Covid-19  
einen Eintrag ir  
erhält!**

Im Strafbefel  
Staatsanwaltsch  
vorliegt, wird c  
strafe S. zuden  
von 1000 Franken und 700  
Franken Gebühren verurteilt  
Vorwurf: Entgegen den Weis  
sungen, die der Bundesrat pe  
17. März angeordnet hatte, sol  
das Selbstbedienungssolarium  
noch zwei weitere Tage geöff  
net gewesen sein.



Masseu  
MARCOLATZER

**V**om Coronavir  
Ansteckungg  
te sich Daru  
(50) ihr Geschäft nic  
sen lassen. Die Th  
empfang in ihrem E  
Massagebetrieb in R  
trotz des Notstands  
Freier – ob  
wohl Prosti-  
tution in der  
Schweiz zur-  
zeit faktisch  
untersagt ist.

Ein Zivil-  
polizist liegt  
deshalb am  
24. März auf  
eine  
pöbel  
-

8 **Blick**

## Busse und Patent weg, weil sich Kund von Wirt Florian Dullnig (59) verp

# Eine Wurst kos 3000 Franken

MARCOLATZER

**W**irt Florian Dullnig  
(59) aus St. Margre  
then SG steht vor den  
Trümmern seiner Existenz: «Da  
ich mein Restaurant wegen  
Corona schliessen musste, habe  
ich auf einen Take-away-Stand  
umgesattelt und Würste ver-  
kauft.» Doch: **«Weil die Kunden  
dann aber auf dem Parkplatz  
assen, hat man mir das Patent  
weggenommen!»**

In einem Strafbefehl wird  
der Gastgeber des Restaurants  
Rheinblick wegen Missachtung  
der Covid-19-Verordnung 2 ver-  
urteilt. Beamte der Kantons-  
polizei St. Gallen hätten fest-  
gestellt, dass sich bei Dullnig  
über einen längeren Zeitpunkt  
Gäste am Stand aufgehalten  
hätten, heisst es in dem  
Dokument.

«Hätte ich die Leute etwa  
verjagen sollen?», ärgert sich  
Dullnig. **«Sie assen auf dem  
Parkplatz, standen meterweit  
auseinander, und die Mindest-  
abstände waren eingehalten.»**

Nebst den Unkosten be-  
sonders ärgerlich für den ge-  
schiedenen Österreicher: Der  
Strafbefehl gelangt auch pos-  
wendend zur Gemeinde  
St. Margrethen. Diese macht  
kurzen Prozess und entzieht  
dem vermeintlichen Corona-  
Sünder mit sofortiger Wirkung  
auch noch das Wirtpatent.

«Das ist unglaublich», findet  
Florian Dullnig. Der Gastronom  
kontert: **«Ich bestreite die Vor-  
würfe und habe einen Anwalt  
eingeschaltet.** Trotzdem steht  
jetzt meine Existenz auf dem  
Spiel, obwohl rechtlich noch gar  
nicht geklärt ist, ob ich über-  
haupt etwas falsch gemacht



# he



Florian Dullnig  
soll vor seinem  
Take-away-  
Stand illegal  
Gäste bewirtet  
haben.

Schon zweiter Strafbefehl  
für Florian Dullnig (59)  
aus St. Margrethen SG

# Diesem Wirt ist Corona wurst

Der Corona-Lockdown geht für  
Wirt Florian Dullnig (59) ganz  
schön ins Geld: Vor kurzem wur-  
de der Österreicher verurteilt,  
weil sich an seinem Take-away-  
Stand in St. Margrethen illegal  
Gäste aufgehalten haben sollen  
(BLICK berichtete).

Jetzt wurde der Inhaber des  
Restaurants Rheinblick ein zwei-  
tes Mal wegen Missachtung der  
Covid-19-Verordnung 2 verur-  
teilt. **«Beim ersten Mal waren es  
3000 Franken, jetzt muss ich  
4000 Franken blechen. Es sind  
immer schön runde Zahlen»,**  
kommentiert Dullnig die Rech-  
nung mit Galgenhumor.

Die Staatsanwältin wählt här-  
tere Worte: «Der Beschuldigte  
legt eine bemerkenswerte und  
beispielloos ausgeprägte Ignoran  
gegenüber den in der Schweiz  
und derzeit aufgrund des  
Coronavirus geltenden Gesetzen  
und vor allem auch gegenüber  
den Behörden an den Tag.»

Der Österreicher ärgert sich:

mierten, in einem Abstand von  
fünf bis acht Metern zum Ver-  
kaufsstand. **Es hielten sich dabei  
bis zu sieben Personen (inkl.  
Beschuldigter) auf dem Park-  
platz auf», heisst es im Straf-  
befehl.**

Der Mindestabstand von zwei  
Metern sei «mehrheitlich» nicht  
eingehalten worden. «Als sie An-  
fang April das zweite Strafver-  
fahren gegen mich einleiteten,  
hatte ich das Einschreiben von  
meiner ersten Verurteilung aus  
der letzten Märzwoche noch gar  
nicht erhalten», erklärt Dullnig.

Tatsächlich liegen die Vorfäl-  
le, die zu den Strafbefehlen führ-  
ten, nur wenige Tage auseinan-  
der. Der Wirt legt BLICK auch ein  
Mail aus den Akten vor. **Darin  
schreibt ein Polizist schaden-  
freudig an einen Gemeindeange-  
stellten:** «Hier noch ein Bild vom  
Rheinblick von gestern Abend. Es  
gibt eine neue Verzweigung – das  
wird heftig für Dullnig.»

Der Betroffene kontert: «Ich

April 2020

# sen eren

trifft die  
harr: Sie  
Willen des  
Zeit sein, aber  
ihre Kleiner  
Gita bringen  
die Beiträge  
Zehrzahlen-  
Plat auf Kurz-  
srechnen der  
eg.

Alain Berset  
ll fast 100 Mil-  
lionen – schei-  
desrat. Nur  
ildungskom-  
nalsrats der  
set: Sie hat  
rweisen, die  
medes Bun-

Nationalrat  
drt (52) for-  
d 50 Prozent  
nterstützung  
onen, so wie  
ft  
jll, dass dies  
ment zu vie  
alrat Philipp  
Aucke gebaut  
ihlae soll der

w  
h  
t  
a  
s  
ri  
H  
V  
z  
T

# Inhalt

- Normen auf Verfassungsstufe
- Strafbestimmungen in einer Verordnung
- Das EpG
- COVID-19 Verordnung 2
- Zwangsmassnahmen
- COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung
- Schlussfazit

# Art. 185 BV

## **Art. 185**      Äussere und innere Sicherheit

<sup>1</sup> Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

<sup>2</sup> Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

<sup>3</sup> Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

<sup>4</sup> In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.

# Der Grundsatz von „nulla poena sine lege“

## Schweizerisches Strafgesetzbuch

311.0

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Februar 2020)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung<sup>1,2</sup>  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

**Erstes Buch:<sup>4</sup> Allgemeine Bestimmungen**

**Erster Teil: Verbrechen und Vergehen**

**Erster Titel: Geltungsbereich**

### **Art. 1**

1. Keine  
Sanktion  
ohne Gesetz

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

# Art. 7 EMRK (SR 0.101)

0.101

Menschenrechte und Grundfreiheiten

oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

**Art. 7** Keine Strafe ohne Gesetz

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

# UNO Zivilpakt (SR 0.103.2)

*Übersetzung*

**0.103.2**

## **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991<sup>1</sup>  
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18. Juni 1992  
In Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992

### **Art. 15**

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

# Kernthesen

- Die BV gibt dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Notrecht
- Beim Erlass von Notrecht ist der Bundesrat nicht frei, sondern muss sich an die verfassungsrechtlichen Schranken halten
- Art. 1 StGB hat Verfassungscharakter und stellt daher eine verfassungsrechtliche Schranke dar, d.h. der Bundesrat hat sich beim Erlass von Notrecht daran auszurichten

# Die Kernfrage:

- Unter welchen Voraussetzungen dürfen Grundrechte eingeschränkt und z.B. Strafen angeordnet werden?

# Art. 36 BV

101

Bundesverfassung

---

<sup>3</sup> Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

## **Art. 36**      Einschränkungen von Grundrechten

<sup>1</sup> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

<sup>2</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

<sup>3</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

<sup>4</sup> Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

# Das sagt der Gesetzgebungslleitfaden 2019 des BJ dazu:

## *Gesetzliche Grundlage*

Strafbestimmungen, die eine Freiheitsstrafe vorsehen, bedürfen einer formell-gesetzlichen Grundlage (Bundesgesetz), da sie einen schweren Grundrechtseingriff darstellen (s. Art. 36 Abs. 1 BV). Auch für die übrigen Strafen (Geldstrafe, Busse) braucht es eine gesetzliche Grundlage, und die in Artikel 36 BV festgelegten Voraussetzungen für Grundrechtsbeschränkungen (insb. das Verhältnismässigkeitsprinzip) sind zu beachten. 890

Strafbestimmungen auf Verordnungsstufe sind in folgenden Fällen zulässig (s. dazu VPB 46 [1982], III, Nr. 50): 891

- Delegation von Strafkompetenzen: Das Gesetz kann den Bundesrat ausdrücklich ermächtigen, Strafbestimmungen zu erlassen. Soweit in der Delegationsnorm nichts anderes vorgesehen wird, kann der Bundesrat in diesen Fällen nur Übertretungstatbestände (s. Art. 103 ff. StGB) schaffen.

## *Beispiel*

- Art. 55 Abs. 3 Elektrizitätsgesetz (EleG, SR 734.0) in Verbindung mit Art. 42 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV, SR 734.27).

<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/legistik/hauptinstrumente/gleitf-d.pdf>

Mit Dank an RA Gianni Rizzello (Zürich) für den Hinweis

# Der Ausrutscher

## **Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige**

vom 18. Dezember 1991

---

*Der Schweizerische Bundesrat*  
gestützt auf Artikel 102 Ziffer 1  
*beschliesst:*

### **Art. 1 Zweck**

Zweck dieser Verordnung  
a. den Handel von Schusswaffen  
und dem Staatsgebiet

### **Art. 11 Vergehen**

<sup>1</sup> Wer als jugoslawischer Staatsbürger eine Schusswaffe in der Schweiz oder von der Schweiz aus erwirbt,

wer als jugoslawischer Staatsbürger in der Öffentlichkeit eine Schusswaffe trägt oder mit sich führt,

wer einem jugoslawischen Staatsbürger eine Schusswaffe verkauft oder sonstwie überlässt,

wer als Ausländer eine Waffe erwirbt, ohne im Besitz der Bewilligungen nach den Artikeln 5 und 6 zu sein,

wer einem Ausländer, von dem er weiss oder annehmen muss, dass er nicht im Besitz der Bewilligungen nach den Artikeln 5 und 6 ist, eine Schusswaffe verkauft oder sonstwie überlässt,

wird, sofern nicht strengere gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Gefängnis oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Busse bis zu 500 000 Franken. Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn der Täter gewerbmässig mit Waffen handelt, wenn er weiss oder annehmen muss,

## Urteilkopf

123 IV 29

5. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 10. Januar 1997 i.S. X. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz (Nichtigkeitsbeschwerde)

## Regeste

**Art. 102 Ziff. 8 BV** und **Art. 10 BV**; Art. 1, 2, 4 und 11 der Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige; **Art. 1 StGB**; **Art. 269 BStP**.

Der Kassationshof prüft im Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde vorfrageweise, ob die Bestimmungen einer selbständigen Verordnung des Bundesrates den Anforderungen an eine verfassungsunmittelbare Polizeiverordnung genügen und somit rechtsbeständig sind (E. 2).

Das Verbot des Tragens und Mitführens von Schusswaffen in der Öffentlichkeit durch jugoslawische

# Die COVID-19 Verordnung 2 und das EpG

**Verordnung 2  
über Massnahmen zur Bekämpfung des  
Coronavirus (COVID-19)  
(COVID-19-Verordnung 2)**

vom 13. März 2020 (Stand am 11. Mai 2020)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012<sup>1</sup> (EpG),  
auf Anhang I Artikel 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>2</sup> zwischen der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft  
und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA)  
und auf Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und  
des Rates vom 9. März 2016<sup>3</sup> über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten  
der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex),<sup>4</sup>

*verordnet:*

**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen<sup>5</sup>**

# Das EpG von 2012

## **Art. 2**      Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen.

<sup>2</sup> Mit den Massnahmen nach diesem Gesetz sollen:

- a. übertragbare Krankheiten überwacht und Grundlagenwissen über ihre Verbreitung und Entwicklung bereitgestellt werden;

**Bundesgesetz  
über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten  
des Menschen  
(Epidemiengesetz, EpG)**

818.101

vom 28. September 2012 (Stand am 1. Januar 2017)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 40 Absatz 2, 118 Absatz 2 Buchstabe b, 119 Absatz 2 und  
120 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2010<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

**Art. 1**      Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und

**Art. 7**      Ausserordentliche Lage

Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.

es der WHO Ereignisse, die zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite führen können.

**Art. 81** Evaluation

Der Bundesrat überprüft periodisch die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz.

**11. Kapitel: Strafbestimmungen**

**Art. 82** Vergehen

<sup>1</sup> Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch<sup>14</sup> vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich:

- a. bei Tätigkeiten mit gefährlichen Krankheitserregern in geschlossenen Systemen die erforderlichen Einschliessungsmassnahmen unterlässt (Art. 26);
- b. Krankheitserreger im Versuch ohne Bewilligung freisetzt oder in Verkehr bringt (Art. 27);
- c. Krankheitserreger in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer vorschriftsgemäss über die gesundheitsrelevanten Eigenschaften und Gefahren sowie über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen zu informieren (Art. 28);
- d. der Einschränkung bestimmter Tätigkeiten oder der Berufsausübung zuwiderhandelt (Art. 38).

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird für Vergehen nach Absatz 1 mit Geldstrafe bestraft.

→ Einziger Vergehenstatbestand ist der unsorgfältige Umgang mit Krankheitserregern

## Art. 83 Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Meldepflicht verletzt (Art. 12);
- b. ohne Bewilligung eine mikrobiologische Untersuchung zur Erkennung übertragbarer Krankheiten durchführt (Art. 16);

818.101

Krankheitsbekämpfung

r-

- h. sich einer angeordneten Quarantäne oder Absonderung entzieht (Art. 35);
- i. sich einer angeordneten ärztlichen Untersuchung entzieht (Art. 36);
- j. sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt (Art. 40);
- k. die Vorschriften über die Ein- oder Ausreise verletzt (Art. 41);
- l. Mitwirkungspflichten verletzt (Art. 43, 47 Abs. 2 und 48 Abs. 2);
- m. die Vorschriften über den Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren verletzt (Art. 45).

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

# 1. Zwischenfazit

- Das EpG erteilt dem Bundesrat analog zu Art. 185 BV die Kompetenz, in ausserordentlichen Lagen die „notwendigen Massnahmen“ anzuordnen
- Art. 82 EpG bestraft den unsorgfältigen Umgang mit Krankheitserregern als Vergehen
- Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG bestraft das sich Widersetzen gegen „Massnahmen gegenüber der Bevölkerung“ als Übertretung
- Eine weitergehende Delegation zum Erlass von Strafnormen (namentlich von Vergehenstatbeständen) ist im EpG nicht vorgesehen
  - Es gibt keinen Grund zur Annahme, der Gesetzgeber habe implizit Raum für zusätzliche Strafnormen lassen wollen

# Die Strafnormen der COVID-19 Verordnung 2

## 6. Kapitel:<sup>134</sup> Strafbestimmungen<sup>135</sup>

### Art. 10f

<sup>1</sup> Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch<sup>136</sup> vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich vorsätzlich **Massnahmen nach Artikel 6** widersetzt.<sup>137</sup>

<sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a.<sup>138</sup> gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach **Artikel 7c** verstösst;
- b.<sup>139</sup> Schutzausrüstung oder wichtige medizinische Güter ausführt, ohne dass die nach Artikel 4b Absatz 1 erforderliche Bewilligung vorliegt;
- c.<sup>140</sup> gegen Einschränkungen des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs an den Grenzübergängen nach Artikel 4 Absatz 4 verstösst;

**Art. 6<sup>68</sup>**      Veranstaltungen und Betriebe

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen.

<sup>2</sup> Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich:

a.<sup>69</sup> ...

b.<sup>70</sup> ...

c.<sup>71</sup> Diskotheken, Nachtclubs, Erotikbetriebe und Angebote der Prostitution, einschliesslich solcher in privaten Räumlichkeiten;

d.<sup>72</sup> Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks;

NB:

- Was eine „private Veranstaltung“ ist, wurde nicht definiert
- Art. 6 ist im Grunde eine „Massnahme“ im Sinne von Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG
- Abs. 2 wurde mittlerweile durch die „Transitionsschritte“ mehrfach gelockert

**Art. 7c<sup>97</sup>**      Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum

<sup>1</sup> Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten; ausgenommen sind Ansammlungen von Schulkindern auf Pausenplätzen.<sup>98</sup>

<sup>2</sup> Bei Ansammlungen von bis zu 5 Personen ist zwischen den einzelnen Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.<sup>99</sup>

<sup>3</sup> Die Polizei und weitere durch die Kantone ermächtigte Vollzugsorgane sorgen für die Einhaltung der Vorgaben im öffentlichen Raum.

## 2. Zwischenfazit

- Art. 10f (Vergehen) hat keine Verfassungsgrundlage, da er dem Bestimmtheitsgebot von Art. 1 StGB widerspricht
- Ein Strafbefehl wegen Widerhandlung gegen Art. 6 i.V.m. Art. 10f (Versammlungsverbot, Schliessungsgebot) hat keine Rechtsgrundlage
- Übertretungsbussen sind grundsätzlich zulässig, da bereits im EpG vorgesehen

# Zwangsmassnahmen in der StPO

## 3. Abschnitt: Vorläufige Festnahme

**Art. 217** Durch die Polizei

<sup>1</sup> Die Polizei ist verpflichtet, eine Person vorläufig festzunehmen und auf den Polizeiposten zu bringen, die:

- a. sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen hat;
- b. zur Verhaftung ausgeschrieben ist.

<sup>2</sup> Sie kann eine Person vorläufig festnehmen und auf den Polizeiposten bringen, die gestützt auf Ermittlungen oder andere zuverlässige Informationen eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig ist.

<sup>3</sup> Sie kann eine Person, die sie bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat angetroffen hat, vorläufig festnehmen und auf den Polizeiposten bringen, wenn:

- a. die Person ihre Personalien nicht bekannt gibt;
- b. die Person nicht in der Schweiz wohnt und nicht unverzüglich eine Sicherheit für die zu erwartende Busse leistet;
- c. die Festnahme nötig ist, um die Person von weiteren Übertretungen abzuhalten.

## **Art. 244** Grundsatz

<sup>1</sup> Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume dürfen nur mit Einwilligung der berechtigten Person durchsucht werden.

<sup>2</sup> Die Einwilligung der berechtigten Person ist nicht nötig, wenn zu vermuten ist, dass in diesen Räumen:

- a. gesuchte Personen anwesend sind;
- b. Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte vorhanden sind;
- c. Straftaten begangen werden.

# BGE 1B\_519/2017:

3.7. Im Lichte der strafrechtlich nicht gravierenden Vorwürfe haben Polizei und Staatsanwaltschaft auffallend massive Zwangsmassnahmen angewendet, die empfindlich in die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und in die Privatsphäre des Beschwerdeführers (Art. 13 Abs. 1 BV) eingreifen. Dazu gehören die Verhaftung am Arbeitsplatz, die polizeiliche "Not"-Hausdurchsuchung der Privatwohnung, umfangreiche Sicherstellungen, insbesondere des privaten Mobiltelefons inklusive gespeicherte Privatkommunikation sowie eines Laptops mit privaten und geschäftlichen Dokumenten, die Beschlagnahme von Medikamenten sowie das Entsiegelungsgesuch für sämtliche sichergestellten elektronischen Geräte und Aufzeichnungen. Diese Zwangsmassnahmen erweisen sich im vorliegenden Fall - zumindest in der Gesamtbetrachtung - als unverhältnismässig und bundesrechtswidrig. Dabei ist auch mitzuberücksichtigen, dass die polizeiliche "Not"-Hausdurchsuchung im vorliegenden Fall gesetzeswidrig war: Weder die Vorinstanz noch die Staatsanwaltschaft legen dar, inwiefern hier ein Fall von "Gefahr in Verzug" (Art. 241 Abs. 3 i.V.m. Art. 198 Abs. 1 lit. a StPO) vorgelegen hätte, der ausnahmsweise eine sofortige polizeiliche Hausdurchsuchung sachlich erfordert hätte. Wie bereits dargelegt, bestanden am 21. Juli 2017 für die Kantonspolizei keine Hinweise auf schwerwiegende Delikte. Ausserdem wären hier ausreichende Ermittlungsalternativen zur Verfügung gestanden, zumal der Beschwerdeführer (nach den Feststellungen der Vorinstanz) zu sachdienlichen Aussagen und zur freiwilligen Edition der gefälschten Rezepte bereit war. Zumindest hätte die Polizei ihre massiven Zwangsmassnahmen von der Staatsanwaltschaft vorgängig bewilligen lassen können und müssen (zum Verwertungsverbot bei ungesetzlichen Untersuchungshandlungen, die der Aufklärung minder schwerer Delikte dienen vgl. auch Art. 141 Abs. 2-5 StPO; **BGE 143 IV 270** E. 7.6 S. 285 mit Hinweisen).

# 3. Zwischenfazit

- Eine vorläufige Festnahme dürfte nur unter den sehr einschränkenden Voraussetzungen von Art. 217 Abs. 3 StPO zulässig sein
- Eine „Not“-Hausdurchsuchung dürfte kaum je verhältnismässig sein

# Die COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung

**Verordnung  
zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften  
in Folge des Coronavirus  
(COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)**

vom 25. März 2020 (Stand am 20. April 2020)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
verordnet:*

**1. Abschnitt: Zweck, Abgrenzung und Gesamtbürgschaftsvolumen**

**Art. 1**      Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:

- a. die Gewährung von Solidarbürgschaften in Ergänzung der Massnahmen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>2</sup> über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU;
- b. die Teilnahme der Banken und der PostFinance AG am Programm zur Ge-

## **7. Abschnitt: Strafbestimmung**

### **Art. 23**

Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch<sup>9</sup> vorliegt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach dieser Verordnung erwirkt oder die Kreditmittel in Abweichung von Artikel 6 Absatz 3 verwendet.

## Art. 6 Zweck der Solidarbürgschaft

<sup>1</sup> Die Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung dient ausschliesslich der Sicherstellung von Bankkrediten für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.

<sup>2</sup> Die Gewährung einer Solidarbürgschaft ist ausgeschlossen, wenn:

- a. der Umsatzerlös des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin im Jahr 2019 den Betrag von 500 Millionen Franken überstiegen hat; oder
- b. der zu verbürgende Kredit dem Kreditnehmer oder der Kreditnehmerin dazu dienen würde, neue Investitionen ins Anlagevermögen zu tätigen, die nicht Ersatzinvestitionen sind.

<sup>3</sup> Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind:

- a. die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen;
- b. die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt;
- c. das Zurückführen von Gruppendarlehen; und
- d. die Übertragung von mittels einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung besicherten Kreditmitteln an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

<sup>4</sup> Banken beachten bei der Vergabe von Krediten nach dieser Verordnung die Bedingung nach Absatz 2 Buchstabe a und schliessen gegenüber dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin eine Verwendung der Kreditmittel nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 3 vertraglich aus.

# Kernthesen

- Die Verordnung stützt sich auf Art. 185 BV, nicht auf das EpG
- Man kann zumindest die Frage stellen, ob hier eine „schwere Störung der öffentlichen Ordnung“ gegeben ist
- Immerhin wurde hier „nur“ ein zusätzlicher Übertretungstatbestand geschaffen, für den es aber keine gesetzliche Grundlage (Delegationsnorm) gibt
- Art. 106 Abs. 1 StGB setzt für Bussen eine Obergrenze von Fr. 10'000.--, wenn kein Gesetz den Rahmen erhöht!

# Tages-Anzeiger

Mittwoch  
13. Mai 2020  
128. Jahrgang Nr. 110  
Fr. 4.20  
AZ 8021 Zürich

**Antworten – an alle?**  
Zu spät, schon versandt.  
Wie Sie E-Mail-Blamagen  
in Zukunft verhindern.  
27

**So wird Zürich kühl**  
Die Stadt präsentiert  
8 Massnahmen gegen  
die zunehmende Hitze.  
17



## Millionenbetrug bei Corona-Krediten Dutzende Verdachtsfälle gemeldet

**Wirtschaftshilfe** Die Staatsanwaltschaft Zürich untersucht in rund 30 Fällen, ob staatlich verbürgte Gelde erschlichen worden sind. Auch in anderen Kantonen wird ermittelt.

**Hoiger Alich**

In mehreren Schweizer Kantonen haben mutmassliche Betrüger staatlich verbürgte Hilfskredite erschlichen. Allein die Staatsanwaltschaft Zürich ermittelt nach eigenen Angaben in rund 30 Verdachtsfällen. In Basel-Stadt ha-

eine Stichprobe des «Tages-Anzeigers» ergeben. Die Höhe der Schadensumme ist noch unklar, sie dürfte aber in die Millionen gehen, da die durchschnittliche Summe eines Hilfskredits bei über 100'000 Franken liegt.  
«Typischerweise machen die Betrüger in ihren Anträgen falsche Angaben

rich. «Die so erlangten Kredite werden dann entweder auf Privatkonten oder ins Ausland transferiert.»  
Die meisten Tipps erhalten die Ermittler von der Meldestelle für Geldwäscher (MROS). Sie hat bis zum 6. Mai 23 kantonalen Justizbehörden allein 23 Verdachtsfälle übermittelt. Die MROS

Verdachtsfälle sei der Geldwäscher Meldestelle mit Blick auf möglichen Hilfskreditbetrug gemeldet haben. Finanzkreisen sei die Zahl sehr klein. Die Ermittlungen bestätigen dies, wonach der einfach geführte Meldeprozess ein Einfallstor für Betrug sein kann. Davor hatte

## Geld verschwindet auf privaten Konten

**Notkredite** In mehreren Kantonen ermitteln die Behörden wegen Missbrauchs.

Manchmal muss man nur dreist sein: Mutmassliche Betrüger versuchen hartnäckig, an einen Covid-19-Hilfskredit zu kommen. Als die Bank ihren Hilfsantrag wegen unzulänglicher Umsatzzahlen ablehnte, versuchten sie ihr Glück mehrfach erneut, mit jeweils neuen Umsatzzahlen – bis das Geld am Ende floss.

So beschreiben Ermittler Verdachtsfälle im Kontext mit der Vergabe der Covid-19-Hilfskredite, die sie derzeit bearbeiten. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hat nach eigenen Angaben eine einseitige Zahl an Fällen, in Schwyz sind es drei Fälle von mutmasslichem Kreditbetrug, in der Waadt zwei. Und im Kanton Zürich hat die Staatsanwaltschaft in rund 30 Fällen Ermittlungen aufgenommen, bei denen der Verdacht auf betrügerisch gestellte Kreditanträge besteht. Keine Fälle gibt es bisher in Zug, Bern und Baselland, wie eine Stichprobe dieser Zeitung ergab. Schätzungen zum möglichen Schadenvolumen gibt es noch keine. Es dürfte in die Millionen gehen.

Die Fälle bestätigen die Befürchtung, dass der bewusst schliank gehaltene Antragsprozess ein Einfallstor für Betragsversuche sein kann. Finanzminister Cédric Maurer wollte das nicht nicht wahrhaben. Bei der Vorstellung des Hilfsprogramms sagte er, dass Missbrauch «praktisch ausgeschlossen» sei.

Um einen staatlich garantierten Hilfskredit zu bekommen, muss ein KMU ein Antragsformular mit Angabe des Jahresumsatzes ausfüllen und bei der Hausbank einreichen. Maximal darf die Kreditsumme 10 Prozent des Jahresumsatzes des KMU betragen. Bei Krediten bis zu 500'000 Franken übernimmt der Bund vollständig das Ausfallrisiko. Die Angaben werden mit dem Unternehmensregister abgeglichen und es wird kontrolliert, ob es die Firma wirklich gibt. Aber da die wenigsten KMU einen zertifizierten Jahresabschluss haben, ist die Prüfung der Umsatzzahlen kein leichtes Unterfangen.

**Abfluss ins Ausland**  
«Typischerweise machen die Betrüger in ihren Anträgen falsche Angaben zu den Umsatzzahlen, oder es werden Anträge für konkursreife Gesellschaften gestellt», erklärt die Kantonsanwältin Zürich. «Die so erlangten Kredite werden entweder auf Privatkonten oder ins Ausland transferiert. Oder sie werden für nicht Corona-bedingte Zwecke verwendet, wie für die Rückzahlung privater Darlehen.»

Über die Höhe der Verdachtsfälle ging laut der Kantonsanwältin Zürich auf Hinweis der Meldestelle für Geldwäscher (MROS) zurück. Hinzu kommen direkte Anzeigen von Personen, ferner haben Rechtsabteilungen anderer Staatsanwaltschaften Ermittlungen ausgelöst.

**Die Geldwäscher-Meldestelle** bekommt ihre Hinweise wiederum von den Banken. Bis am 6. Mai hat sie insgesamt 23 Verdachtsmeldungen an die kantonalen Justizbehörden übermittelt. Zum Vergleich: Nach Angaben des Finanzdepartements wurden bis zum 11. Mai 17 Uhr exakt 123'564 Kreditvertragsanträge abgeschlossen, die Staatsan-

**V**  
«Ma

**Kurt**

«Impe dem i  
rannt  
«Ab  
dem  
gerv  
rent  
w  
mach  
Bern  
Zu  
schw  
viele  
ratur  
Mens  
mung  
nick,  
blie  
in die  
Auch  
der «  
Twin  
wie a  
Bewe  
kung  
Folge  
recht  
Pado  
wird  
eigem  
woch  
sich  
Stra  
ins  
Web  
steng  
schon  
mach  
roma  
mein  
die «  
die «  
Volk  
gar n  
routa-  
Die  
nen e  
sere  
Globe  
musk  
hin  
schw  
kome  
grhan  
nen  
Media  
Zeit  
«ind  
terna  
jour  
nügen  
«W  
«Cor  
gener  
sterr  
spiel  
von d  
kur a  
te Ho  
für se  
sich  
viel a  
deuts  
mei-  
te sta  
land  
deuts  
perlic  
sich  
gand  
day 0  
für d  
Trum  
auf  
Au  
sward  
deuti  
gand  
tag a  
templ

## Die Verwendung der Kredite sei schwer zu kontrollieren, sagt der Direktor der Finanzkontrolle.

Bürgschaften zu prüfen. Auf diese Weise sollen Doppelanträge entdeckt werden, zudem prüft PwC, nochmals, ob eine Firma ins Konkurs geraten ist.

**Verdacht auf Mehrfachantrag**  
Laut Seco sind bisher «20 mögliche Mehrfachantragsgemeinschaften» gemeldet worden. Diese werden von den Bürgschaftungsgeheimnissen mit den Banken abgeklärt. Ferner würden sich «gegenwärtig wenige Einzelfälle in Abklärung» befinden. Sprich, die Prüfer haben deutlich weniger potentielle fehlerhafte Kreditanträge entdeckt, als derzeit die Staatsanwaltschaft bereits im Visier haben.

In Sachen Kontrollen ist auch die Eidgenössische Finanzkontrolle mit von der Partie. Anhand der Mehrwertsteuerdaten prüft sie, ob die Kreditsumme das 11- mit von 10 Prozent des Umsatzes nicht überschreitet. Doch die tatsächliche Verwendung der Kredite bleibe schwer zu kontrollieren, meint Michel Hülsmood, Direktor der Finanzkontrolle.

Betrug mit Hilfskrediten ist kein Schweizer Phänomen. Laut der süddeutschen Zeitung haben die Behörden in Deutschland 536 Ermittlungsverfahren wegen Betragsverdachts bei Sofortkrediten für die Corona-Krise eingeleitet. Der Schaden könnte in die Millionen gehen. Wie hoch der Schaden in der Schweiz sein wird, das dürfte in den kommenden Wochen ans Licht kommen.

**Hoiger Alich**

# Kernfragen aus strafrechtlicher Sicht

- Braucht es einen Vermögensschaden, damit eine strafbare Handlung vorliegt? Und falls nicht, worin liegt dann der Unrechtsgehalt?
- Ist strafbares Verhalten überhaupt möglich, wenn der Kredit später (innert fünf Jahren) korrekt zurückbezahlt wird?
- Wer wäre überhaupt zum Erstellen einer Anzeige berechtigt?
  - Ein Tatbestand im Sinne von Art. 9 GwG ist nicht automatisch gegeben
  - Art. 47 BankG verbietet generell eine Anzeige, wenn nicht die Bank geschädigt ist
  - für die Revisoren gilt Art. 321 StGB

# Schlussfazit

- Der Bundesrat hat keine Kompetenz zum Erlass von Vergehenstatbeständen im Rahmen der COVID-19 Verordnung 2, weil dafür die Verfassungsgrundlage fehlt
- Für den Erlass von Strafbestimmungen gestützt auf Art. 185 BV braucht es eine Gesetzesgrundlage, die im Falle der COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung fehlt

# Und die Abschlussfrage:

Was wäre, wenn sich ex post keine Evidenz dafür finden liesse, dass die COVID-19-Massnahmen überhaupt den Zweck des EpG erfüllten?

Was würde dies für die Gesetzmässigkeit der getroffenen Massnahmen generell und der angeordneten Strafen speziell bedeuten?

„You see, that's the whole point of being the government. If you don't like something you simply make up a new law that makes it illegal.“

(The Boat that rocked / Pirate Radio, 2009)